

# Freie Hansestadt Bremen

## Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und das **Trägerkonsortium** bestehend aus den folgenden Organisationen:

Stiftung kath. Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim (ION St. Theresienhaus)

Caritas-Erziehungshilfe gGmbH (St. Johannis)

JUS Jugendhilfe und Soziale Arbeit gGmbH (ION Neuenlander Str.)

Mädchenhaus Bremen e. V.

Verein Bremer Säuglingsheime (Hermann Hildebrand Haus)

schließen folgende

### **Modellprojekt-Vereinbarung nach § 77 SGB VIII**

---

#### **1. Gegenstand**

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche das Trägerkonsortium im Rahmen eines Modellprojekts - im folgenden Leistungserbringer genannt – im sog. ION-Ergänzungsteam mit Sitz **c/o Hermann Hildebrandt Haus Vinnenweg 51, in 28355 Bremen** für Kinder und Jugendliche erbringt, die in den o. g. bremischen Inobhutnahmeeinrichtungen untergebracht sind.  
(Standort der Mitarbeitenden: **Plantage 26, 28215 Bremen**)

Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

#### **2. Leistungsvereinbarung**

- 2.1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind dieser Modellprojekt-Vereinbarung, der Projektbeschreibung sowie der „Konzeptionellen Weiterentwicklung“ (s. Anlagen) zu entnehmen.
- 2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von

einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

### 3. Entgeltvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird folgende Zusatzvergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	19,13 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	0,71 €
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>19,84 €</b>

- 3.2. Bei der unter 3.1. genannten Vergütung handelt es sich um eine Zusatzvergütung. D.h. diese gilt in Addition zu der jeweils für die Inobhutnahmeeinrichtungen der aufgeführten Träger des Konsortiums zu deren jeweils abgeschlossenen Entgeltvereinbarungen.
- 3.3. Mit der o.g. Vergütung sind alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind dem beigelegten Kalkulationsschema (Anlage 4) zu entnehmen.

### 4. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

4.1. Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine Leistungserbringung sicherzustellen, wird für die Zusatzvergütung im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich vereinbart:

Berechnungsbasis sind aktuell **62 Plätze**.

Belegungsbedingte Mehrerlöse sind an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von **80 %** zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.

Belegungsbedingte Mindererlöse sind vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von **80 %** entgangenen Entgelteinnahmen.

- 4.2. Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger spätestens 4 Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb 4 Wochen nach der Vorlage der Belegungsunterlagen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- 4.3. Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

## 5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1. Diese Modellprojekt-Vereinbarung wird im direkten Anschluss an das **seit 01.07. bzw. 01.10.2021** laufende Modellprojekt als inhaltlich angepasste Fortführung abgeschlossen,  
mit einem **fest vereinbarten Projektzeitraum vom 01.10.2025 bis 30.09.2027**  
und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf
- 5.2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht. Sollte eine Fortführung des Projektes vor Ablauf des vereinbarten Projektzeitraums von beiden Vertragsparteien nicht gewünscht werden, so ist eine Projektbeendigung unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist möglich. Sofern aus einer vorzeitigen Beendigung des Projekts Folgekosten resultieren, werden diese vom öffentlichen Träger erstattet und im Rahmen des abschließend durchzuführenden Erlösausgleichs ausgezahlt bzw. verrechnet.
- 5.3. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

## 6. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

- 6.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des LRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII.
- 6.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 6.3. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.

## 7. Sonstiges

- 7.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 7.2. Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.
- 7.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

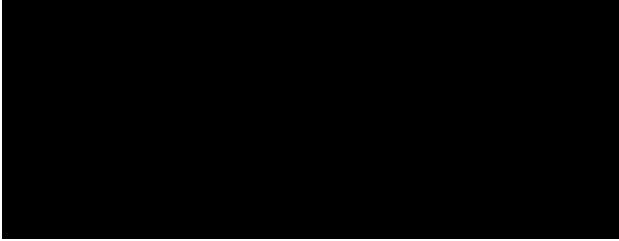
S.4 der Modellprojekt- Vereinbarung nach §77 SGB VIII für das ION-Ergänzungsteam

7.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein

Geschlossen: Bremen, im Oktober 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration

Leistungserbringer



Anlagen: Kalkulationsblatt, Koop.-vereinbarung, Projektbeschreibung + „Konzeptionelle Weiterentwicklung“